

Satzung
Angelsportverein 1968 Stadt Reichelsheim e. V.

§ 1
Name, Sitz und Neutralität

Der Verein wurde am 06.06.1968 gegründet und führt den Namen:

Angelsportverein 1968 Stadt Reichelsheim e.V.

Er hat seinen Sitz in 61203 Reichelsheim/Hessen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg/Wetteraukreis/Hessen unter Nr. 488 eingetragen.

Der Verein und seine Mitglieder haben in jeder Hinsicht politische, konfessionelle und ethnische Neutralität zu wahren.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Insbesondere ist Zweck des Vereins die Förderung des Angelsports sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, allen Vereinsmitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Angelsportes zu bieten, sowie allen interessierten und geeigneten Jugendlichen im Rahmen einer Jugendgruppe den Angelsport und die Hege und Pflege von Vereinsgewässern nahe zu bringen.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des VDSF.
2. Gesunderhaltung der Gewässer und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürliche Wasserläufe und des Artenschutzes.
3. Aussetzung ausschließlich geeigneter, artgerechter Fischarten.
4. Einhaltung einer über die Staatsgrenzen hinausgehenden Schonung während der Laichzeiten der Fische, gleichlaufend mit Errichtung von Laich- bzw. Schutzzonen.
5. Maßnahmen zum Schutze der Vogelwelt, von Kröten, Fröschen und Lurchen sowie Muscheln und niederen Tieren sowie Umwelt- und Landschaftsschutz.
Es entspricht dem Sinn und Zweck des Vereins, sportlichen Geist zu pflegen und die Interessen seiner Mitglieder in berechtigtem Umfange wahrzunehmen.
Jedes Mitglied ist zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des Umweltschutzes angehalten und verpflichtet, Verstöße hiergegen anzuzeigen.
Der Verein macht es sich zur Aufgabe, lehrend, aufklärend und beratend im Angelsport zu wirken und in jeder erdenklichen Hinsicht dafür zu sorgen, dass dem Angelsport gebührendes Verständnis und gebührende Achtung entgegengebracht werden.
6. Weitere Aufgaben des Vereins sind:
 - a) Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.
 - b) Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Boden und dazugehörigen Anlagen.
 - c) Der Verein berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine unentgeltlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Aussagen und Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufwandsentschädigungen

An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden.

Diese dürfen ebenfalls nicht unangemessen hoch sein.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus Aktiven-, Passiven- und Ehrenmitgliedern. Letztere werden durch Vorstandsbeschluss ernannt.
2. Des Weiteren besteht im Verein eine Jugendgruppe.

§ 6 Aufnahme von Mitglieder

1. Mitglied werden kann jeder mit Wohnsitz in Deutschland, der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.
Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bereits in dem Aufnahmeantrag hat sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen zu verpflichten.
 - a) Der Vorstand befindet zunächst, ob der Antragsteller für ein Jahr als aktives Probemitglied aufgenommen wird.
Die Probezeit dient dazu, dem Vorstand und den übrigen Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, das neue Mitglied kennenzulernen.
Die Probezeit dient somit dem Vereinszweck und dem Vereinsfrieden.
 - b) Das Probemitglied muss während der Probezeit an einer Mitgliederversammlung teilnehmen. Fehlt das Probemitglied unentschuldigt, erlischt die Mitgliedschaft.**
Fehlt das Probemitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, so entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft ohne die vorherige Maßnahme der Verlängerung der Probezeit um ein Jahr.
 - c) Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei für die Aufnahme/Ausschluss die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen ausreichend ist.
 - d) Das Ergebnis ist dem Probemitglied schriftlich ohne Angabe der Gründe mitzuteilen.
2. Die Probe- und die Mitgliedschaft werden erst nach der Entrichtung des Aufnahmebeitrages und des jeweiligen Jahresbeitrages wirksam.

Das neue Mitglied wird durch Leistung seiner Unterschrift an die Vereins- und Bundessatzung verpflichtet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterwerfen sich der jeweils gültigen Vereinssatzung sowie den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden und von ihm gepachteten Gewässer weidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen, entsprechend den Vorschriften und Richtlinien des Vereins zu nutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Vereinsvorschriften auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c) den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und sonstige beschlossene Verpflichtungen, z.B. Arbeitsdienst, vollständig und ordnungsgemäß zu erfüllen,
 - e) bezüglich der Ablegung der Fischereiprüfung die Vorschriften des Hessischen Fischereigesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.
4. Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr hat Sitz und Stimme in den jeweiligen Mitgliederversammlungen und ist in den Vorstand wählbar.
Jedes volljährige Mitglied ist zur Stellung von Anträgen berechtigt.
5. Jugendliche unter 18 Jahren sind an den Vereinsgewässern unter Beachtung des Hessischen Fischereigesetzes und unter Beachtung der Vorschriften des Vereins angelberechtigt.
Sie haben kein Stimmrecht, dürfen aber den/die Jugendwarte vorschlagen.
6. Die aktiven Ehrenmitglieder stehen den aktiven Mitgliedern in allen Rechten gleich.
7. Den passiven Ehrenmitgliedern ist das Fischen nicht erlaubt.
8. Ehrenmitglieder sind von den Jahresbeitragszahlungen befreit.
9. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht und das Recht, die Einhaltung gesetzlicher und Vereinsvorschriften an den Vereinsgewässern zu kontrollieren.
10. Die Erteilung der Angelerlaubnis richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Hessischen Fischereigesetzes.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod des Mitgliedes
oder
2. durch Kündigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
 - b) Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn sie zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist eingereicht wird.
3. Durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
 - b) wenn er das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) wenn das Mitglied wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) wenn das Mitglied gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - e) wenn das Mitglied innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat und
 - f) wenn das Mitglied trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit 2 Beiträgen oder vom Verein erhobenen Gebühren oder sonstigen vergleichsweise erheblichen Verpflichtungen in Verzug ist.
Zu diesen Verpflichtungen zählen insbesondere Arbeitsleistungen in Form von Helferstunden, die jährlich zu beschließen und festzusetzen sind.
Anstatt der zu erbringenden Arbeitsstunden können auch Geldbeträge entrichtet werden.
Diese errechnen sich nach dem von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Stundenlohn pro Helferstunde.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden.
 - a) Hierzu ist das Mitglied über das Ausschlussverfahren zu informieren und zur Anhörung vorzuladen.
 - b) Die Vorladung zur Anhörung hat schriftlich gegenüber dem betroffenen Mitglied zu erfolgen.
 - c) Nach erfolgter Anhörung trifft der Vorstand eine Entscheidung über den Ausschluss des betroffenen Mitglieds.
 - d) Dem Betroffenen ist unter Angabe der Gründe schriftlich per Einschreiben und Rückschein von der Entscheidung des Vorstandes Mitteilung zu machen.
6. Gegen die Vorstandsentscheidung kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen.
 - a) Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Ausschlusschreibens schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - b) Der Einspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Der Betroffene wird hierzu gesondert geladen.
7. Die Mitgliederversammlung trifft nach einem Einspruch eine endgültige Entscheidung über den Ausschluss.
8. Legt das betroffene Mitglied keinen oder keinen trift- und formgerechten Einspruch ein, so wird der Ausschluss nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam und rechtskräftig.

9. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Recht des betroffenen Mitgliedes im Verein.
10. Geleistet Beiträge werden nicht zurückerstattet.
11. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.
12. Alle Vereinspapiere oder sonstige Unterlagen und Gegenstände, die dem Verein gehören und sich im Besitz des ausgeschlossenen Mitgliedes befinden, sind unverzüglich an den Vorstand herauszugeben.

§ 9 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied, nach vorheriger Anhörung erkennen auf

1. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
2. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
3. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Die Entscheidungen des Vorstandes über sonstige Maßnahmen sind bindend.

§ 10 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen unentgeltlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand:
Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer
2. Jugendwart
3. Gewässerwart
4. Beisitzer
 - a) Die Anzahl der Beisitzer ist in beliebiger Anzahl möglich.
 - b) Die Berufung von Beisitzern erfolgt durch den Vorstand.
 - c) Die Berufung der Beisitzer ist jedoch nur dann wirksam, wenn sie sowohl nach ihrer Anzahl, als auch nach der jeweiligen Person von der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden.
 - a) Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat.
 - b) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
 - c) Die Einladung ergeht jeweils an die letzte, dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse, durch Aushang am Vereinsheim und Veröffentlichung im Reichelsheim Stadtkurier.**
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Festlegung der Beiträge und der sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
 - e) Satzungsänderung,
 - f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
3. Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung kann durch Anträge in der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
 - a) Die ergänzenden Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung zu stellen und zu protokollieren.
 - b) Ausgenommen von der Ergänzung der Tagesordnung sind Satzungsänderungen.
 - c) Eine Satzungsänderung muss zur Einladung zur Mitgliederversammlung mit auf der Tagesordnung stehen.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
Die Niederschriften müssen mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Vereinsregister anzuzeigen.
Satzungsänderungen, die die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
7. In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig.
Die schriftliche Vollmacht des zu Vertretenden muss vorliegen und dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung übergeben werden.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
 - a) Über die Art der Abstimmung zur Wahl des Gesamtvorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - b) Die Wahl kann durch Zuruf oder durch Stimmzettel erfolgen.
 - c) Die Wahl durch Zuruf muss einstimmig durch Handzeichen beschlossen werden.
 - d) Falls keine Einstimmigkeit besteht, muss die Wahl durch Stimmzettel erfolgen.
9. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Besetzung und Aufgaben des Vorstands

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln.
Die Wahl erfolgt für 4 Jahre.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur nächsten Mitgliederwahl vom Vorstand ein Vertreter bestellt werden.
3. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss dieser Vertreter dann bestätigt werden oder es muss die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
 - a) Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
 - b) Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
 - c) Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 7.500,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.
Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

§ 15 Aufgaben des Schriftführers und des Kassenwartes

1. Der Schriftführer führt in allen Versammlungen das Protokoll, welches von ihm zu unterzeichnen und den übrigen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.
2. Bei Verhinderung des Schriftführers wird vom Vorstand unter den Anwesenden für diese Sitzung ein Schriftführer bestimmt.
3. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel des Vereins soweit dieser sich nicht auf Kassenangelegenheiten bezieht.
4. Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Vorstand.
5. Der Kassenwart verwaltet die Kasse.
 - a) Er darf Zahlungen nur auf Anweisung des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten und hat die Beiträge und Gebühren einzuziehen.
 - b) Er erledigt den Schriftverkehr, der die ordnungsgemäße Verwaltung der Kasse betrifft und ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit Einsicht in alle Unterlagen, die die Verwaltung der Kasse betreffen, zu gewähren.

§ 16 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Beiträge, die Aufnahmegebühr und die Höhe der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Außerordentliche Gebühren werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt.
Rückständige Beiträge und Gebühren dürfen vom Verein vor den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 1 Jahr jeweils 2 Kassenprüfer.
 - a) Diese dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten.
 - b) Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 18 Vereinsgewässer und ihre Nutzung

1. Als Vereinsgewässer sind anzusehen:
 - a) vom Verein gepachtete oder sonstige rechtmäßig erworbene,
 - b) von Vereinsmitgliedern im Auftrag des Vereins gepachtete,
 - c) von Vereinsmitgliedern freiwillig dazu erklärte eigene Gewässer,
 - d) sowie Gewässer mit deren Pächter der Verein einen Vertrag über die Ausgabe von Angelkarten innehat.
2. Soweit nichts anderes bestimmt wird, darf die Fischerei in Vereinsgewässern nur vom Ufer und mit 2 Angelruten ausgeführt werden.
3. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur mit einer Rute fischen.
4. Mit dem 14. Lebensjahr und mit Ablegung der Fischereiprüfung darf mit 2 Ruten gefischt werden.
5. Gastkarten werden vom Vorstand und von vom Vorstand autorisierten Personen ausgegeben.

§ 19 Gewässerordnung

1. Der Verein gibt sich zum Zwecke der Selbsterziehung eine Gewässerordnung.
 - a) Diese wird jedes Jahr durch Rundschreiben bekanntgegeben.
 - b) Änderungen und Ergänzungen obliegen dem Vorstand.

§ 20 Auflösung und Zweckänderung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 1/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Auseinandersetzung des Vereinsvermögens erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins, der Verluste seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke.
5. Eine genaue Bestimmung beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Deren Beschlüsse sind allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts wirksam und dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Teilnichtigkeit

Sollte eine Einzelbestimmung dieser Satzung nichtig sein, so hat dies auf die übrigen Bestimmungen der Satzung keinen Einfluss.

Die übrigen Bestimmungen gelten fort (§ 1039 BGB).

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Satzung durch das Amtsgericht bestätigt wurde.

Die alte Satzung erlischt mit diesem Tage.

Reichelsheim, den 22. April 2022 (Protokoll Nr. 355)